

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates am 21. März 2019

Es waren drei Zuhörer anwesend.



Vor der Gemeinderatssitzung übergab Wolfgang Brucklacher an Bürgermeister Wolfgang Rapp eine Unterschriftenliste zum Thema Lärmschutz und Geschwindigkeitsreduzierung an der Bahnhofstraße (K 2113.)

TOP 1 - Fragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

TOP 2 - Bebauungsplan „Haller Straße; Werbeanlagen“; Aufstellungsbeschluss

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Bereits im Jahr 2016 beantragte eine Firma, auf einem Privatgrundstück an der Haller Straße (B 39) eine Werbeanlage aufstellen zu dürfen. Der Bauausschuss versagte in der Sitzung am 16. Juni 2016 sein Einvernehmen. In der Sitzung am 7. Juli 2016 beschloss der Gemeinderat, die Verwaltung mit der Beantragung der Zurückstellung des Baugesuchs nach Paragraph 15 des Baugesetzbuches beim Landratsamt zu beauftragen. Zudem fasste der Gemeinderat in der gleichen Sitzung einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet Käppelesäcker, in dem sich das damals betroffene Grundstück befindet. Der Bauantrag wurde anschließend vom Antragsteller zurückgezogen.
- 2) Ende Januar 2019 ging von der gleichen Firma wie damals eine telefonische Anfrage zu einer Werbeanlage auf dem Grundstück 230/1, Haller Straße 20, ein. Die Verwaltung ist wie damals der Auffassung, dass in der Haller Straße durchaus von

Firmen an der Stätte ihrer Leistung geworben werden können soll, dass weitere Werbeflächen aber nicht ins städtebauliche Bild passen. Damit in Zukunft nicht wegen jedes einzelnen Grundstücks, für das ein Antrag gestellt wird, die Zulässigkeit geprüft werden muss, schlägt die Verwaltung vor, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

- 3) Karsten Heuckeroth (vom Büro Rauschmaier aus Bietigheim-Bissingen), der damals auch das Bebauungsplanverfahren „Käppelesäcker; 2. Änderung“ betreut hat, wurde von der Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für ein Bebauungsplanverfahren „Haller Straße; Werbeanlagen“ zu machen, was auch gleich erfolgte. Die Lagepläne, die das Gebiet darstellen, sind beigelegt.

Was die einzelnen Festsetzungen angeht, sind allerdings noch ein paar Fragen offen. Der Entwurf einer Begründung liegt jedoch bereits vor.

Von der Verwaltung wurde 2016 nicht die Dringlichkeit eines Aufstellungsbeschlusses gesehen. Dies ist aufgrund des weiteren möglicherweise anstehenden Baugesuchs jetzt aber anders.

- 4) Herr Heuckeroth wird in der Gemeinderatssitzung anwesend sein.

Der Gemeinderat beschloss

- 1) Für das Gebiet entlang der Haller Straße (B 39) wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Haller Straße; Werbeanlagen“ gemäß Paragraf 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches aufgestellt.
- 2) Der Aufstellungsbeschluss soll öffentlich ausgelegt werden.
- 3) Der Bauausschuss wird beauftragt, eine Empfehlung für den Gemeinderat hinsichtlich der einzelnen Festsetzungen auszuarbeiten.
- 4) Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt.

TOP 3 - Straßen- und Tiefbauarbeiten 2019; Schillerstraße; Erhalt der vorhandenen Schwellen

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) In der Gemeinderatssitzung am 21. Februar 2019 wurde über die Auftragsvergabe für die Baumaßnahmen in der Schillerstraße und in der Grantschener Straße sowie in der Oststraße und in der Weidichstraße beraten.
- 2) Im Zuge dieser Beratung wurde aus dem Gremium heraus der Vorschlag gemacht, künftig auf die beiden vorhandenen Schwellen in der Schillerstraße zu verzichten. Da solche Schwellen ganz allgemein oft mit starken Brems- und Anfahrgeräuschen der Fahrzeuge verbunden sind, entschied der Gemeinderat im Interesse der direkten Anwohner, künftig auf die mit den Schwellen verbundenen Erhöhungen des Belags zu verzichten. Die Einengung durch die sich dort seitlich befindenden Grünflächen soll jedoch erhalten werden.
- 3) Am 28. Februar 2019 waren die von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Anwohner zu einer Informationsveranstaltung über den Bauablauf eingeladen. In der Veranstaltung für Schillerstraße und Grantschener Straße wurde die Entscheidung

des Gemeinderats, auf die Schwellen zu verzichten, deutlich kritisiert. Alle Anwesenden – darunter teilweise auch Anwohner, deren Grundstück direkt an eine der beiden Schwellen angrenzt – sprachen sich für die Beibehaltung der Schwellen aus. Niemand sprach sich für den künftigen Verzicht aus. Einige der Anwesenden sprachen sich sogar dafür aus, eine oder mehrere weitere Schwellen einzubauen.

- 4) Hauptargumentation von Anwohnerseite aus ist die mit den Schwellen verbundene Geschwindigkeitsreduzierung. Zudem wird nach dem Wegfall der Schwellen von den Anwohnern befürchtet, dass noch mehr Lastwagen die Schillerstraße statt der (äußeren) Bahnhofstraße (K 2113) nutzen.
- 5) Herr Hanebeck vom Büro schlug in der Februarsitzung für den Fall, dass die Schwellen erhalten werden sollen, vor, diese nicht mehr zu pflastern, sondern zu asphaltieren.
- 6) Nachdem sich ein Großteil der Anwohner der Schillerstraße für die Beibehaltung der Schwellen ausspricht, schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss zum Verzicht auf die Schwellen aus der Februarsitzung aufzuheben und die Schwellen zu asphaltieren.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Der Beschluss zum Verzicht auf die beiden Schwellen in der Schillerstraße aus der Sitzung am 21. Februar 2019 wird aufgehoben.
- 2) Die beiden vorhandenen Schwellen sollen beibehalten werden. Statt des seither dort verwendeten Pflasters sollen die Schwellen asphaltiert werden.
- 3) Die geplante Gehwegverlängerung im Bereich des Gebäudes Schillerstraße 6 wird nicht realisiert. Der Gehweg soll lediglich im bereits vorhandenen Bereich bei den Gebäuden Schillerstraße 2 bis 4 erneuert werden.

TOP 4 - Kindertagesstätten in Ellhofen; Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

1) Bundesrecht

Nach den Paragraphen 79 und 80 des Sozialgesetzbuches- Teil VIII (SGB VIII) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für die Kommunen im Landkreis Heilbronn ist dies das Landratsamt Heilbronn, Jugendamt) die Verantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote. Durch das baden-württembergische Landesrecht wurde die Zuständigkeit auf die Gemeinden übertragen.

2) Landesrecht

a) Bedarfsplanung nach dem Kindergartengesetz

Den Gemeinden wurde im Kindergartengesetz ein ausdrücklicher Auftrag zur örtlichen Bedarfsplanung zugewiesen, die dabei die Träger der anerkannten freien Jugendhilfe rechtzeitig beteiligen sollen. Durch die erneuerte Änderung des Kindergartengesetzes im Februar 2006, in Kraft als Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) seit 18. Februar 2006, wurden die

Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen.

b) Regelung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Die Gemeinden haben nach Paragraph 3 Absatz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend die Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

c) Regelung für Kinder unter drei Jahren; Rechtsanspruch ab 1. August 2013

Seit 1. August 2013 wurde der Rechtsanspruch ausgeweitet, so dass nun auch die Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in der Kindertagespflege haben. Nach Paragraph 3 Absatz 2 des KiTaG haben die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren nach Paragraph 24 Absätze 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken. Paragraph 24 a SGB VIII bleibt unberührt.

Zusätzlich wurden die Bedarfskriterien erweitert, wonach eine objektiv-rechtliche Verpflichtung gemäß Paragraph 24 Absatz 3 SGB VIII besteht, für diejenigen Eltern einen Betreuungsplatz für ihre Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen, die

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- arbeitssuchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an einer Eingliederungsmaßnahme nach Hartz IV teilnehmen oder
- das Wohl des Kindes sonst nicht gewährleistet ist.

3) Rückblick auf 2017/2018

Kinderhaus „Arche Noah“

Seit Mai 2018 wurden weitere fünf Ganztagsplätze in der Kleingruppe geschaffen. Dies erfolgte, weil aufgrund der Platzbelegungssituation die bisherige Anzahl der Ganztagesplätze im Kinderhaus (zehn Plätze) für die Krippenkinder und Geschwisterkinder dort nicht mehr ausreichend war.

4) Änderungen im Kindergartenjahr 2018/2019

Kommunale Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“

Zum 1. Oktober 2018 wurden zehn weitere Ganztagsplätze (für das Betreuungsangebot zwei Tage ganztags) in der blauen Gruppe geschaffen. Anhand der Belegungszahlen war zu erwarten, dass die vorher vorhandenen Plätze ab dem Frühjahr 2019 nicht mehr ausreichen würden.

5) Bedarfsplanung 2019/2020 für Ellhofen

Die ausführliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020 ist beigefügt

6) Kita-Ausschusssitzung am 29. November 2019

Die Mitglieder des gemeinsamen Kita-Ausschusses haben die in der Anlage 1 vorgelegte Bedarfsplanung einstimmig zur Kenntnis genommen und keine weiteren Empfehlungen ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschloss, der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020 zuzustimmen.

TOP 5 - Kindertagesstätten in Ellhofen; Gemeinsame Ferienbetreuung für Kindergartenkinder

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Seit den Sommerferien 2008 gibt es eine gemeinsame Ferienbetreuung für die Kinder aus allen drei Ellhofener Kindertagesstätten. Bis zum Jahr 2011 waren alle drei Einrichtungen für drei Wochen geschlossen, davon wurde in einer Einrichtung die gemeinsame Ferienbetreuung für zwei Wochen durchgeführt und die dritte Woche waren alle drei Einrichtungen geschlossen.
- 2) Im Kita-Ausschuss am 24. November 2011 wurde beschlossen, dass alle drei Kindertagesstätten im Sommer nur zwei Ferienwochen geschlossen haben. Für die Erzieherinnen, die im jeweiligen Jahr nicht mit der gemeinsamen Ferienbetreuung beschäftigt sind, hat das den Vorteil, dass sie nicht drei Wochen am Stück Urlaub nehmen müssen, sondern ihren Urlaub übers Jahr verteilen können.
- 3) Die Anmeldezahlen sind in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. So war im Sommer 2018 nur ein Kind für eine Woche angemeldet. Die Träger müssen jedoch für den gesamten Zeitraum (zwei Wochen) zwei Fachkräfte bereitstellen. Hinzukommen die Raumkosten sowie die Reinigungskosten. Die Anmeldezahlen waren in den vergangenen Jahren wie folgt:
2013: (kam nicht zustande)
2014: vier Kinder,
2015: elf Kinder,
2016: vier Kinder,
2017: vier Kinder,
2018: ein Kind.
- 4) Nachdem die Einnahmen in keinsten Weise mit den Kosten im Verhältnis stehen, hat die Verwaltung den Mitgliedern des gemeinsamen Kita-Ausschusses in der nichtöffentlichen Sitzung des Kita-Ausschusses am 29. November 2018 vorgeschlagen, ab dem Sommer 2019 die gemeinsame Sommerferienbetreuung für Kindergartenkinder (ab drei Jahren) wegfällen zu lassen. Die Verwaltung begründete es mit der geringen Anzahl der Schließtage (zweiwöchige Schließzeit in den Sommerferien). In anderen Kommunen sind zwei bis vier Wochen Sommerferien (ohne Sommerferienbetreuung) üblich. Seitens der kirchlichen Landesverbände haben die Kinder das Recht auf eine gemeinsame und ausreichende Erholung zusammen mit den Eltern.

Der Antrag der Verwaltung wurde mehrheitlich abgelehnt. Nach einer ausführlichen Diskussion wurde mehrheitlich empfohlen, ab dem Sommer 2020 die gemeinsame Sommerferienbetreuung in Kindertagesstätten für Kindergartenkinder (ab drei Jahren) und die Sommerferienbetreuung für die Grundschüler/innen der Johann-Dietz-Grundschule zusammen zu legen. Diese soll künftig im Betreuungsraum der Grundschule stattfinden.

- 5) Nachdem es nach der Kita-Ausschusssitzung viele kritische Stimmen gab, haben in einer Besprechung die Kita-Träger, die Gemeindeverwaltung und die Kita-Leiterinnen am 18. Februar 2019 über dieses Thema diskutiert. Die Besprechungsteilnehmer haben an ihrer Empfehlung aus der Kita-Ausschusssitzung am 29. November 2018 festgehalten. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, sich diesem Vorschlag anzuschließen.

Der Gemeinderat beschloss

- 1) Die gemeinsame Sommerferienbetreuung für Kita-Kinder (ab drei Jahren) und die Sommerferienbetreuung für Schulkinder der Johann-Dietz-Grundschule wird ab dem Sommer 2020 gekoppelt.
- 2) Diese gemeinsame Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten der Johann-Dietz-Grundschule statt.
- 3) Für diese Betreuung sollen jeweils eine Erzieherin (im Wechsel: im Sommer 2020 eine Erzieherin aus dem Kinderhaus „Arche Noah“; im Sommer 2021 eine Erzieherin aus der Kommunalen Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“; im Sommer 2022 eine Erzieherin aus der Evangelischen Kindertagesstätte) sowie eine Betreuerin aus der Randzeitenbetreuung herangezogen werden.
- 4) Ab dem Sommer 2020 soll die Betreuung während den folgenden Zeiträumen stattfinden:
 - a) im Sommer 2020:
 - Betreuung für die Kita-Kinder vom 10. August 2020 bis 21. August 2020 (in dieser Zeit sind alle drei Kindertagesstätten geschlossen),
 - Betreuung für die Schulkinder vom 3. August 2020 bis 21. August 2020.
 - b) im Sommer 2021:
 - Betreuung für die Kita-Kinder vom 23. August 2021 bis 3. September 2021 (in dieser Zeit sind alle drei Kindertagesstätten geschlossen),
 - Betreuung für die Schulkinder vom 23. August 2021 bis 10. September 2021.
 - c) im Sommer 2022:
 - Betreuung für die Kita-Kinder vom 8. August 2022 bis 19. August 2022 (in dieser Zeit sind alle drei Kindertagesstätten geschlossen),
 - Betreuung für die Schulkinder vom 1. August 2022 bis 19. August 2022.

TOP 6 - Wettbewerbsverfahren „Neue Ortsmitte sowie Rathaussanierung und -erweiterung“

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Insbesondere in den Jahren 2012 und 2013 war der Arbeitskreis „Festwiese“ unter Leitung von Ehrenbürger Klaus Trender mit dem Ausarbeiten eines Konzepts für die Wiese hinter dem Rathaus tätig. Von Landschaftsarchitekt Thorsten Kern aus Möckmühl wurde die Planung im Rahmen von zwei Bürgerbeteiligungsveranstaltungen präsentiert und anschließend überarbeitet. Das damals entworfene Konzept konnte nicht umgesetzt werden, da ab November 2014 klar war, dass ein größerer Teil der Fläche für die Erweiterung der Kommunalen Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“ benötigt wird. Dieses Bauvorhaben ist inzwischen fertiggestellt, weshalb die Überplanung des Gebiets „Neue Ortsmitte“ weitergeführt werden soll.
- 2) Durch den Auszug der Feuerwehr stehen im Rathaus Flächen für eine andere Nutzung zur Verfügung. Aus Sicht der Verwaltung war es sinnvoll zu klären, in welcher Form das Rathaus umgebaut und saniert sowie - falls erforderlich - eventuell auch erweitert werden soll. Da dies Auswirkungen auf die „Neue Ortsmitte“ haben kann, sollen beide Verfahren in einem einzigen Wettbewerb zusammengefasst werden.
- 3) Das Wettbewerbsgebiet ist unterteilt in einen Teil, der in den nächsten fünf Jahren realisiert werden soll, und in einen Teil, für den die Planer lediglich Ideen entwickeln sollen, deren Umsetzung in absehbarer Zeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse noch nicht möglich ist. Der Bereich des Realisierungsteils ist in der beigefügten Karte blau umrandet; der Bereich des Ideenteils ist orange umrandet.
- 4) Mit der „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortskern III“ vom 10. Juli 2017 hat die Gemeinde Ellhofen die Grundlage für eine neue Ortsmitte und die eventuelle Erweiterung des Rathauses geschaffen. Im weiteren Verlauf sollen im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung für diesen Bereich auch bauliche Ergänzungen und Nutzungen angeboten sowie die Freiflächengestaltung in der neuen Ortsmitte gestaltet werden.
- 5) Der Gemeinderat hat dazu in der Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen:
 - a) Für das Sanierungsgebiet „Ortskern III“ soll ein städtebaulich- und freiraumplanerischer Realisierungs- und Ideenwettbewerb durchgeführt werden.
 - b) Die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) wird gemäß dem Angebot vom 3. Mai 2018 mit der Betreuung und Durchführung eines Vergabeverfahrens mit nichtoffenem, interdisziplinärem Realisierungs- und Ideenwettbewerb „Neue Ortsmitte sowie Sanierung und eventuelle Erweiterung des Rathauses“ beauftragt.
- 6) Die KE ist schon als Sanierungsberater für die Gemeinde Ellhofen tätig und hat bereits ähnliche Referenzobjekte begleitet. Zusammen mit dem örtlich für Ellhofen zuständigen Sanierungsberater, Reinhold Kühnert, haben Projektleiterin Anne Hartmann (Architektin und Stadtplanerin) sowie Jens Kron (Stadtplaner) von der KE zahlreiche Klausuren des Gemeinderates vorbereitet und moderiert. In diesen Klausuren ging es in der Hauptsache um die Klärung der Aufgabenstellung für die Wettbewerbsteilnehmer. Die Klausuren fanden statt am:
 - a) 12. April 2018,
 - b) 13. Juli 2018 (Exkursion),
 - c) 19. Juli 2018,
 - d) 20. November 2018,
 - e) 17. Januar 2019.

7) Innerhalb dieser Klausuren fand auch eine Besichtigung der Rathausräumlichkeiten und des Gemeindearchivs statt. Dabei zeigten sich unter anderem folgende Problemstellungen:

- a) undichtes Rathausdach,
- b) undichte Rathausfenster,
- c) zugesetzte Wasserleitungen,
- d) fehlende Wärmedämmung,
- e) fehlende Barrierefreiheit,
- f) fehlender Brandschutz,
- g) teilweise sehr kleine Büros,
- h) Datenschutzprobleme,
- i) viel zu kleiner Sozialraum,
- j) steigende Mitarbeiterzahl,
- k) fehlender Aufzug,
- l) ausgelagertes Archiv.

8) Inzwischen zeigen Überprüfungen der KE klar, dass die Fläche im (Schulhaus-) Bau von 1859, der Anfang der 1980er-Jahre zum Rathaus umgebaut wurde, nicht für ein zeitgemäßes Verwaltungsgebäude ausreicht, das seinen Anforderungen auch in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten noch gerecht wird.

Zudem sollen parallel hierzu die Planungen für eine Neue Ortsmitte vorangetrieben werden.

9) Hieraus ergeben sich nach derzeitigem Stand für die Aufgabenstellung zum Wettbewerb folgende Eckpunkte:

- a) Es soll ein untergeordneter Anbau an das Rathaus vorgesehen werden. Die genaue Lage und Anbindung ans bestehende Gebäude werden freigestellt.
- b) Der Rückbau der Buswende und die Verlagerung der Bushaltestelle an die Hauptstraße wird freigestellt.
- c) Der zusätzliche Bau eines öffentlichen Gebäudes (beispielsweise zur Unterbringung eines Cafés) soll vorgesehen werden.
- d) Die Verlegung des Recyclingcontainerstandorts am Schulhof in einen Bereich außerhalb des Realisierungsteils wird freigestellt.
- e) Ein Multifunktionsplatz soll vorgesehen werden (Parken und Festbetrieb).
- f) Ein Platz der Begegnung soll vorgesehen werden (Sitzmöglichkeiten, Spielmöglichkeiten, begleitende Wasserspiele).
- g) Der Pausenhof der Grundschule soll klarer abgegrenzt werden.

Der Gemeinderat beschloss, den Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

TOP 7 - Rechtsverordnung der Gemeinde Ellhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 19. Mai 2019

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Der Handels- und Gewerbeverein Ellhofen hat für Sonntag, 19. Mai 2019, einen verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen der Aktion „Ellhofen lädt ein“ für die Gemeinde Ellhofen beantragt.
- 2) Ein verkaufsoffener Tag darf maximal an drei Sonn- und Feiertagen des Jahres innerhalb einer Gemeinde stattfinden. Bislang liegt für Ellhofen kein weiterer Antrag für das Jahr 2019 vor. Der Gemeinderat ist für den Erlass der notwendigen Rechtsverordnung zuständig.

Grundlegende Voraussetzung zur Zulässigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags ist, dass eine „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne von Paragraph 8 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG), die einen verkaufsoffenen Sonntag rechtfertigen kann, vorliegt. Dies ist der Fall, wenn

- die Veranstaltung sich von Veranstaltungen an „normalen“ Sonn- und Feiertagen abhebt,
- einen im Verhältnis zu der Einwohnerzahl des Ortsteils beträchtlichen Besucherstrom anzieht und
- aus diesem Grund Anlass bietet, die Offenhaltung von Verkaufsstellen freizugeben.

Die am 19. Mai 2019 stattfindende Aktion „Ellhofen lädt ein“ erfüllt diese gesetzlichen Voraussetzungen.

Der Gemeinderat beschloss die Rechtsverordnung der Gemeinde Ellhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 19. Mai 2019.

TOP 8 - Forstreform; Umsetzung im Landkreis Heilbronn

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

1) Aktueller Sachstand

In Sachen Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg zum gebündelten Nadelstammholzverkauf hat der Bundesgerichtshof in zweiter Instanz am 12. Juni 2018 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (BKartA) aus formalen Gründen aufgehoben. Trotz Obsiegen des Landes im Kartellstreit mit dem BKartA wird es zum 1. Januar 2020 in Baden-Württemberg zu einer Forstreform kommen, da die Staatswaldbewirtschaftung als politische Zielsetzung des Landes losgelöst vom Landratsamt in einer Anstalt öffentlichen Rechts erfolgen soll.

Für die forstliche Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes wurde zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden ein „Kooperationsmodell“ ausgearbeitet. Dieses sieht vor, dass die unteren Forstbehörden auch künftig den kommunalen und privaten Waldbesitzern die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Reviervdienst als staatliche Aufgabe anbieten. Während die forsttechnische Betriebsleitung wie bisher kostenfrei ist, muss der forstliche Reviervdienst zu Gestehungskosten angeboten werden. Zur Abgeltung der gesetzlich definierten Mehrbelastung bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes (unter anderem sachkundige und planmäßige Bewirtschaftung) erhalten die Kommunen vom Land eine direkte Förderung in Form eines Mehrbelastungsausgleichs. Der Förderbetrag setzt sich aus einem festen Anteil von zehn Euro pro Hektar Wald und einem variablen Anteil in Abhängigkeit von Hiebsatzhöhe und kartierter Erholungswaldfläche im

jeweiligen Kommunalwald zusammen. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs schwankt deshalb von Forstbetrieb zu Forstbetrieb.

Der Holzverkauf durch die unteren Forstbehörden wird zum Reformstichtag insbesondere aus wettbewerbsrechtlichen Gründen als staatliche Aufgabe wegfallen. Alternativ sieht das „Kooperationsmodell“ vor, dass der Holzverkauf für den Körperschafts- und Privatwald über eine kommunale Holzverkaufsstelle als kreiskommunale Aufgabe angeboten werden kann. Dies hat den großen Vorteil, dass alle forstlichen Betreuungsleistungen wie bisher aus einer Hand vom Landratsamt angeboten werden können, was für die Waldbesitzer erhebliche Synergien schafft. Auch für die Übernahme des Holzverkaufs muss das Landratsamt kostendeckende Gebühren erheben. Als rein wirtschaftliche Tätigkeit ist aus beihilferechtlichen Gründen beim Holzverkauf keine Förderung durch das Land möglich.

2) Betreuungsangebot des Landratsamtes:

Die Gebühren für die forstliche Betreuung durch das Landratsamt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gestalten sich wie folgt

a) Übernahme forstlicher Revierdienst

375,00 Euro im Jahr (nach Abzug Mehrbelastungsausgleich), entspricht 5,28 Euro pro Festmeter Hiebsatz der Forsteinrichtung, bisher 6,45 Euro pro Festmeter Hiebsatz der Forsteinrichtung (Forstverwaltungskostenbeitrag).

b) Übernahme Holzverkauf:

3,00 Euro pro Festmeter Holzverkauf, davon 0,50 Euro pro Festmeter für die Rechnungsstellung (Fakturierung), bisher subventioniert 1,00 Euro pro Festmeter Holzverkauf.

c) Übernahme der Wirtschaftsverwaltung:

Die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie die Beschaffung von Material und Geräten für den Forstbetrieb werden nach benötigtem Zeitaufwand nach Stundensätzen (derzeit 50,00 Euro pro Stunde) in Rechnung gestellt.

3) Alternativen:

- Die Kommunen stellen selbst sachkundiges Forstpersonal ein (als einzelne Kommune oder als interkommunaler Zusammenschluss) und vermarkten das Holz eigenständig.
- Die Kommunen werden Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften) beziehungsweise privatrechtlicher Organisationen (Genossenschaften).
- Die Kommunen bedienen sich anderer dritter Anbieter.

4) Weiteres Vorgehen:

Das Landratsamt Heilbronn hat sich mit Schreiben vom 2. August 2018 an die Landkreiskommunen gewandt und zum „Schulterschluss“ mit den Försterinnen und Förstern im Landkreis aufgerufen. Die Kommunen sollen auch nach der Forstreform

zum 1. Januar 2020 die Betreuungsleistungen des Landratsamts für ihre Wälder in Anspruch nehmen.

Der Kreisverband Heilbronn des Gemeindetages Baden-Württemberg hat sich in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 für die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt ausgesprochen. Die Gemeindeverwaltung schließt sich dem an.

Der Gemeinderat beschloss der Fortführung der forstlichen Betreuung im forstlichen Revierdienst sowie der Wirtschaftsverwaltung, inklusive Holzverkauf, durch das Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn unter den vom Landratsamt vorgelegten Konditionen zuzustimmen. Die forsttechnische Betriebsleitung wird wie bisher kostenfrei vom Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn wahrgenommen.

TOP 9 - Bekanntgaben

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete auszugsweise wie folgt:

1) Haushalt 2019; Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

Auf das beigefügte Schreiben des Landratsamtes Heilbronn (Stabsstelle Kommunales und Prüfung) vom 20. Februar 2019 wird verwiesen.

2) Kindertagesstätten in Ellhofen; Regelung über die Schließtage

In der Kita-Ausschusssitzung am 29. November 2018 haben die Träger über die Festlegung einer einheitlichen Anzahl der Schließtage für alle drei Ellhofener Kindertagesstätten beraten. Die anwesenden Mitglieder empfahlen, ab dem Kita-Jahr 2020/2021 eine einheitliche Schließtagregelung zu treffen. Diese sollte bei 25 Schließtagen liegen. Auslöser war der vorherige Anruf seitens des Katholischen Verwaltungszentrums in Heilbronn. Das Katholische Verwaltungszentrum hat darum gebeten, eine entsprechende Regelung für alle Ellhofener Kindertagesstätten herbeizuführen.

Am 30. Januar 2019 ging bei der Gemeindeverwaltung das beiliegende Schreiben der Elternbeiräte der Evangelischen Kindertagesstätte „Blumenstraße“ und der Kommunalen Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“ ein.

In einer Besprechung der Träger, Verwaltungen und Kita-Leiterinnen am 18. Februar 2019 haben sich die Anwesenden für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ausgesprochen. Die Anzahl der Schließtage in Ellhofener Kindertagesstätten muss mindestens 22 Tage und maximal 25 Tage betragen.

3) Bundesverkehrswegeplan; Projektnummer B 39-G10-BW; Ortsumfahrung Willsbach (TP 1) und Ortsumfahrung Ellhofen (TP 2); Antrag auf Entkoppelung der beiden Teilprojekte vom 7. Januar 2019; Antwortschreiben von Staatssekretär Bilger

Auf das beigefügte Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 27. Februar 2019 wird verwiesen.

Der Vorsitzende ergänzte mündlich

4) Infoveranstaltung: verlässlicher Schienenverkehr auf der S 4 im Heilbronner Land

Das Gremium wurde über die Veranstaltung am 15. März 2019 in Leingarten unterrichtet.

5) Hausärztin

Für die künftige Hausärztin wird eine 3-Zimmer-Mietwohnung in Ellhofen oder Umgebung gesucht. Angebote werden im Rathaus entgegengenommen.

6) Stromliefervertrag für die Jahre 2020 bis 2022

Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde nach vorausgegangener Ausschreibung für die kommunalen Abnahmestellen ein Stromliefervertrag mit der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG aus Ellwangen abgeschlossen.

7) Müllsammelaktion

Am 6. April 2019 findet die nächste Müllsammelaktion statt.

8) Flurstück 4504; Am Autobahnkreuz 5 – 7

Die Erdauffüllung auf dem Baugrundstück entspricht den genehmigten Planunterlagen.

9) Landessanierungsprogramm „Ortskern III“

Die Gemeinde Ellhofen erhält aus dem Landessanierungsprogramm 2019 eine weitere Finanzhilfe von 900.000 Euro für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern III“

TOP 10 - Anfragen aus dem Gemeinderat

1) Flurstück 4671/1; Gewinn Rotacker

Ein Gemeinderat erkundigte sich nach den Erdbewegungen auf dem Grundstück neben dem neuen Feuerwehrhaus.

Der Vorsitzende klärte auf, dass es sich nur um zwischengelagertes Material aus der Baumaßnahme in der Oststraße handle, welches als Haufwerk beprobt werden müsse und erst danach abgefahren werden könne.

2) Pflegestift Ellhofen

Ein Gemeinderat fragte nach, ob der Pflegestift in das Ortskartell aufgenommen werden könne.

Der Vorsitzende teilte mit, dass dies bereits geschehen sei.

3) B 39; Straßenbauarbeiten

Ein Gemeinderat erkundigte sich, wann die restlichen Straßenbauarbeiten an der B 39 zwischen Grantschener Straße und Netto erfolgen.

Der Vorsitzende sagte, er gehe davon aus, dass dies frühestens im Herbst nach der BUGA in Heilbronn erfolgen werde.

4) Bahnhofstraße; Randeinfassungen im Kreuzungsbereich zur K 2113

Ein Gemeinderat fragte nach, was mit den von LKWs verdrückten Randsteinen in der Bahnhofstraße im Kreuzungsbereich zur K 2113 geschehe.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Firma Gläser mit der Reparatur der Randsteine bereits beauftragt sei und diese in abgeschrägter Ausführung ersetzen werde.

5) Flurstück 2600; Bahnhofstraße 22

Ein Gemeinderat erkundigte sich nach dem Stand der geplanten Bebauung auf dem Flurstück 2600 an der Schillerstraße.

Steffen Saur antwortete, dass die Eigentümergemeinschaft diese Überlegung vorläufig nicht weiter verfolge.

TOP 10 - Verschiedenes

1) Feldwegsanierungen 2019

Der Vorsitzende teilte mit, dass 2019 neben der bereits vom Bauausschuss beschlossenen Sanierung des Feldweges im Gewann Kaltenbrunnen auch die Sanierung des Feldweges zur Erddeponie geplant sei. Da die Gemeinde Ellhofen bei dieser Sanierung den Auftrag erteile, wäre formal der Gemeinderat für die Vergabe der Arbeiten zuständig, obwohl hierfür auch Kostenersätze durch den Landkreis Heilbronn als Betreiber der Erddeponie und die Gemeinde Lehrensteinsfeld als Miteigentümer des Feldweges erfolgen.

Der Gemeinderat beschloss, die Feldwegsanierung 2019 gemäß dem Angebot der Firma Hörmann zum Preis von 37.576,27 Euro zu beauftragen.

2) Bahnhofstraße; Verkehrsinsel im Kreuzungsbereich zur K 2113

Ein Gemeinderat beantragte, die Verkehrsinsel in der Bahnhofstraße im Kreuzungsbereich zur K 2113 zurückzubauen.

Der Gemeinderat beschloss, die Verwaltung damit zu beauftragen, die Kosten für den Rückbau zu ermitteln und das Thema auf die Tagesordnung im April oder Mai 2019 zu setzen.